

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz  
und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBl Nr 7/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz  
LGBl Nr 119/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 8 betreffende Zeile.

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Eine öffentliche Ausschreibung im nachstehend festgelegten Umfang hat der Bestellung  
folgender Führungskräfte voranzugehen:

1. in zumindest zwei in Salzburg verbreiteten Tageszeitungen der Bestellung

- a) der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors,
- b) einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters im Amt der Salzburger Landesregierung,
- c) der Bezirkshauptleute,
- d) der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg;

2. in zumindest einer in Salzburg verbreiteten Tageszeitung und in einem sonstigen, zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppe geeigneten Publikationsmedium der Bestellung

- a) einer Leiterin oder eines Leiters der Zentral- und Servicebereiche der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz ‚Betriebsgesellschaft‘) und der Pflege- und Wirtschaftsdirektorinnen oder -direktoren in den Krankenanstalten der Betriebsgesellschaft,

b) der Führungskräfte gemäß § 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 in den Krankenanstalten der Betriebsgesellschaft.“

2.2. Im Abs 4 wird nach dem Wort „Führungskräften“ der Klammerausdruck „(sonstige Führungskräfte)“ eingefügt.

2.3. Im Abs 5 wird vor dem letzten Satz eingefügt: „Bei Führungskräften gemäß Abs 3 Z 2 lit b ist zusätzlich auf das Erfordernis eines dem internationalen Standard entsprechenden, wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrpersonals im Sinn des § 2 Abs 1 Z 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes Bedacht zu nehmen.“

2.4. Abs 7 lautet:

„(7) Die Bewerbungsfrist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Abs 4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8).“

3.2. Die Abs 1 bis 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Für die Auswahl einer Führungskraft ist eine Vorschlagskommission zu bilden, und zwar:

1. für die Auswahl der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors und der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg von der Landesregierung;
2. für die Auswahl von Führungskräften im Bereich der Betriebsgesellschaft von deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer;
3. für die Auswahl von nicht unter Z 1 oder 2 fallenden Führungskräften,
  - a) die einer übergeordneten Organisationseinheit zugerechnet werden können, von der Leiterin oder dem Leiter der jeweils unmittelbar übergeordneten Organisationseinheit,
  - b) die keiner übergeordneten Organisationseinheit zugerechnet werden können, von der Landesamtsdirektorin oder dem Landesamtsdirektor.

(2) Die Vorschlagskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und Z 2 lit a oder sonstigen Führungskräften im Sinn des § 3 Abs 4:
  - a) der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten Organisationseinheit selbst als Vorsitzende bzw Vorsitzendem oder der (dem) gemäß Abs 3 bestellten Vorsitzenden,
  - b) einer Expertin oder einem Experten für Personalauswahl,

- c) einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der ausgeschriebenen Funktion und
- d) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für die in lit b bis d genannten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder vorzusehen. Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten;

2. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 2 lit b:

- a) der Prokuristin oder dem Prokuristen der Betriebsgesellschaft als Vorsitzende bzw Vorsitzendem,
- b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft,
- c) der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor der betroffenen Krankenanstalt, wenn nicht diese Funktion zu besetzen ist,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ärztlichen Mittelbaus der Betriebsgesellschaft, die bzw der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
- e) der Wirtschaftsdirektorin oder dem Wirtschaftsdirektor der betroffenen Krankenanstalt,
- f) der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor der betroffenen Krankenanstalt,
- g) der Leiterin oder dem Leiter der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung,
- h) der Leiterin oder dem Leiter des Servicebereichs Personal der Betriebsgesellschaft,
- i) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung aus dem Personal der Betriebsgesellschaft,
- j) der Landessanitätsdirektorin oder dem Landessanitätsdirektor,
- k) der Rektorin oder dem Rektor der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität und
- l) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Kollegiums der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität.

Für die Mitglieder gemäß lit d, i und l sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen. Die weiteren Mitglieder werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten.

(3) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen, die keiner übergeordneten Organisationseinheit zugerechnet werden können, sind die oder der Vorsitzende der Vorschlagskommission und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der zur Bildung der Vorschlagskommission berufenen Stelle (Abs 1) aus folgendem Personenkreis zu bestellen:

1. bei der Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors aus dem Kreis externer Expertinnen und Experten;
2. bei sonstigen Bestellungen aus dem Kreis interner oder externer Expertinnen und Experten.

(4) Als Mitglieder der Vorschlagskommission gemäß Abs 2 Z 1 lit b bis d kommen nur Personen in Betracht, die für eine jeweils zwei Jahre dauernde Funktionsperiode als Expertinnen oder Experten bestellt worden sind. Diese Bestellung zu Expertinnen oder Experten obliegt:

1. für die Auswahl von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und von sonstigen Führungskräften im Sinn des § 3 Abs 4, die nicht in der Betriebsgesellschaft beschäftigt werden, der Landesregierung;
2. bei der Auswahl von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 2 und von sonstigen Führungskräften im Sinn des § 3 Abs 4, die in der Betriebsgesellschaft beschäftigt werden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft.

Als Expertinnen und Experten darf die Landesregierung bzw die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nur solche Personen bestellen, bei denen anzunehmen ist, dass sie die im § 2 angeführten Pflichten erfüllen werden und als Expertinnen oder Experten für Personalauswahl überdies die erforderlichen Kenntnisse über die Methodik der Personalauswahl besitzen. Für die Bestellung der Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung sind Vorschläge der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten einzuholen. Nachbestellungen sind auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode vorzunehmen.“

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

4.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(4) Für das Verfahren zur Auswahl von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 2 lit b gelten ergänzend zu den gemäß Abs 3 erlassenen Vorschriften folgende Bestimmungen:

1. Im Auswahlverfahren hat jedenfalls eine öffentliche Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber stattzufinden.
2. Folgende Gutachten sind von der Vorschlagskommission einzuholen und zu berücksichtigen:
  - a) das Gutachten des Landessanitätsrates,
  - b) das Gutachten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber (Z 4),
  - c) ein Gutachten über die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber,
  - d) ein Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, das von einer Gutachterin oder einem Gutachter zu erstellen ist, die oder der vom Kollegium der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität nominiert wird.

Die Gutachten sind dem Bestellungsvorschlag (Abs 5) anzuschließen.

3. Die Vorschlagskommission kann sich durch weitere Expertinnen und Experten beraten lassen.

4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die oder der Vorsitzende der Vorschlagskommission die Bewerbungen mit allen Unterlagen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zur Begutachtung zu übermitteln. Diese hat die Bewerberinnen und Bewerber zu reihen und die Reihung eingehend zu begründen. Die Begründung hat sich auf die Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber für die angestrebte Stelle, auf die fachliche Qualifikation und auf die Eignung als Lehrpersonal im Sinn des § 2 Abs 1 Z 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes zu erstrecken. Das Gutachten ist mit den vorgelegten Unterlagen der oder dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission zu übermitteln.“

4.3. Im Abs 5 (neu) wird im ersten Satz nach dem Wort „Organ“ der Klammerausdruck „(§ 6)“ eingefügt.

4.4. Nach Abs 5 (neu) wird angefügt:

„(6) Bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg übt die Vorschlagskommission auch die Funktion der im § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg vorgesehenen Kommission aus.“

5. § 6 lautet:

### **„Bestellungsentscheidung**

#### **§ 6**

(1) Soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt wird, trifft die Entscheidung über die Bestellung einer Führungskraft

1. die Landesregierung: bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und bei sonstigen Führungskräften im Sinn des § 3 Abs 4, die nicht in Einrichtungen der Betriebsgesellschaft beschäftigt werden;
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft: bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 2 und bei sonstigen Führungskräften im Sinn des § 3 Abs 4, die in Einrichtungen der Betriebsgesellschaft beschäftigt werden.

(2) Die Zuständigkeit zur Bestellung von Führungskräften in Bezirkshauptmannschaften, ausgenommen die Bezirkshauptleute, richtet sich nach dem Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

(3) Im Bestellungsverfahren sind die Mitwirkungsrechte der Organe der Arbeitnehmersvertretung zu wahren (§ 10 des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes, § 104 des Arbeitsverfassungsgesetzes).

(4) Die erstmalige Bestellung von Führungskräften in Betrieben (§ 3 Z 2 L-VBG) erfolgt jeweils befristet auf eine Dauer bis zu fünf Jahren. Weiterbestellungen können auch unbefristet und ohne eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren vorgenommen werden. Kommt es zu keiner Weiterbestellung, gebührt jedenfalls die vor der Bestellung innegehabte dienstrechtliche Stellung, wenn ein Dienstverhältnis zum Land bestanden hat.“

6. § 8 entfällt.

7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „in der ‚Salzburger Landes-Zeitung‘ und“.

7.2. Im Abs 2 wird angefügt:

„3. Anstellungen von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3.“

7.3. Im Abs 6 wird die Wortfolge „in der ‚Salzburger Landes-Zeitung‘“ durch die Wortfolge „in zwei in Salzburg verbreiteten Tageszeitungen“ ersetzt.

8. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Z 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „2. einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der Dienststelle, für die die Aufnahme erfolgen soll, und
- 3. einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.“

8.2. Im Abs 1 wird im letzten Satz der Ausdruck „Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „Z 1 bis 3“ ersetzt.

8.3. Abs 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß Abs 1 Z 2 und 3 haben dem Kreis der gemäß § 4 Abs 4 bestellten Expertinnen und Experten anzugehören.“

9. Im § 17 werden die Z 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 10/2004;
2. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2006;
3. Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl I Nr 168/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 54/2000.“

10. Im § 18 wird angefügt:

„(4) § 3 Abs 3 bis 5 und 7, § 4, § 5 Abs 4 bis 6, § 6, § 9 Abs 1, 2 und 6, § 11 Abs 1 und 2 und § 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... sowie die Aufhebung des § 8 durch dieses Gesetz treten mit ..... in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt aufrechten Bestellungen von Expertinnen und Experten gemäß § 4 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2001 bleiben unberührt. Die Bestellung von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit und Gleichbehandlung kann bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... mit Wirksamkeit frühestens mit diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.“

## **Artikel II**

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 55/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die im Abs 1 bezeichneten offenen Stellen sind unter Angabe der bei der Anstellung zur Anwendung gelangenden Dienst- und Besoldungsvorschriften und der beizubringenden Unterlagen zumindest in einer in Salzburg verbreiteten Tageszeitung öffentlich auszuschreiben. Bei der Ausschreibung von Ärztstellen ist die Ärztekammer für Salzburg und bei der Ausschreibung von Apothekerstellen die Österreichische Apothekerkammer gesondert zu verständigen. Die Bewerbungsfrist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.“

1.2. Im Abs 4 entfällt der vorletzte Satz.

2. Im § 96 wird angefügt:

„3. die Richtlinie 2005/62/EG der Kommission vom 30. September 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen.“

3. Im § 98 wird angefügt:

„(5) § 52 Abs 2 und 4 und § 96 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.“



## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Im Zusammenhang mit der Gründung der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SALK) wurde der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, auch die Funktionen der Dienstbehörde erster Instanz und des Dienstgeberversetzers für die in den Landeskliniken beschäftigten Landesbediensteten übertragen. Zwar wurden gleichzeitig mit der Erlassung des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes auch verschiedene Anpassungen im Salzburger Objektivierungsgesetz vorgenommen, die praktische Anwendung hat jedoch einen weiteren Änderungsbedarf ergeben, um die dienstrechtlichen Funktionen der Geschäftsführerin bzw des Geschäftsführers präziser abzugrenzen und das Gesetz an die Bedürfnisse der Betriebsgesellschaft anzupassen. Auch die Gründung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) hat zu einem Anpassungsbedarf geführt.

Aus diesem Anlass wird auch der Aufgabenbereich des Landessanitätsrates im Bestellungsverfahren bei Spitzenfunktionen in öffentlichen Krankenhäusern präzisiert. Die bisher vorgesehene Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gleichbehandlungsgesetzgebung entfällt, da der Landessanitätsrat auf Grund seiner Zusammensetzung eher zur Beurteilung medizinisch-fachlicher als rechtlicher Gesichtspunkte geeignet ist. Die Übereinstimmung einer Bestellungsentscheidung mit den Vorgaben des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes ist in erster Linie von den betroffenen Rechtsträgern (SALK bzw Gemeinden) und in zweiter Linie von den zur Vollziehung des Gleichbehandlungsrechts berufenen besonderen Organen (Gleichbehandlungsbeauftragte und Gleichbehandlungskommissionen) zu überprüfen.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Die Änderungen stehen mit den von der Europäischen Union auf dem Gebiet der beruflichen Gleichbehandlung erlassenen Richtlinien (vgl § 51 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes) im Zusammenhang. Das vorgesehene objektivierte Verfahren, insbesondere aber die Beziehung von Expertinnen bzw Experten auf dem Gebiet der Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Frauenförderung soll ein richtlinienkonformes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren sichern.

Die im Art II Z 3 zitierte Richtlinie 2005/62/EG enthält im Anhang (Z 1.2) eine Bestimmung, die auch Krankenhausblutdepots betrifft (Unterstützung durch Qualitätssicherungsbeauftragte);

dieser Richtlinieninhalt ist im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 bereits in den §§ 33 und 51b Abs 3 umgesetzt, so dass lediglich ein entsprechender Umsetzungshinweis aufzunehmen ist.

#### **4. Kosten:**

Die Änderungen werden nach den Angaben der SALK keine Mehrausgaben zur Folge haben.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Die Vereinigung der Assistenz- und Oberärzte im Bundesland Salzburg und die Ärztekammer für Salzburg haben übereinstimmend gefordert, als Vertreterin bzw Vertreter des ärztlichen Mittelbaus in der Vorschlagskommission (§ 4 Abs 2 Z 2) eine vom Mittelbau entsprechend der Satzung der Ärztekammer gewählte (und nicht eine von der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer der SALK bestellte) Person vorzusehen. Die Bestellung von Führungskräften in der SALK sollte weiterhin von der Landesregierung vorgenommen werden, die Übertragung auf die Geschäftsführerin bzw den Geschäftsführer (§ 6 Abs 1) wurde abgelehnt.

Dem wird entgegengehalten, dass die Bestellung von Führungskräften in der SALK bereits nach der geltenden Rechtslage (vgl § 2 Abs 2 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) von der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer vorzunehmen ist. Die in der Vorlage enthaltene Änderung soll in diesem Punkt lediglich das Salzburger Objektivierungsgesetz an die durch das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geschaffene Rechtslage anpassen. Für die Auswahl der Mittelbauvertreterin bzw des Mittelbauvertreterers soll es auch in Hinkunft keine Einschränkungen (auf eine gewählte Vertreterin bzw einen solchen Vertreter) geben.

Auf Grund eines Vorschlags des Büros für Frauenfragen und Chancengleichheit entfällt in der Vorschlagskommission für medizinische Führungskräfte (§ 4 Abs 2 Z 2) bei der Expertin bzw dem Experten für Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Frauenförderung das Erfordernis, dass diese bzw dieser aus dem Kreis der Ärztinnen bzw Ärzte der Betriebsgesellschaft zu kommen hat.

Auf Vorschlag des Landesamtsdirektors ist die Zuständigkeit der Landesregierung zur Bildung der Vorschlagskommission auf die Funktionen Landesamtsdirektorin/Landesamtsdirektor und Leiterin/Leiter des UVS beschränkt. Bei allen anderen Führungsfunktionen, also auch bei jenen, die nicht dem Amt der Landesregierung zugerechnet werden können (zB Bezirkshauptleute) soll die Vorschlagskommission von der Landesamtsdirektorin bzw dem Landesamtsdirektor gebildet werden, um den Anschein einer politischen Einflussnahme zu vermeiden.

Ansonsten wurden im Begutachtungsverfahren nur redaktionelle Verbesserungsvorschläge erstattet, die weitgehend berücksichtigt worden sind. Der Vorschlag des Bundeskanzleramtes, auch die im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 vorgenommen Änderungen geschlech-

tergerecht zu formulieren, ist nicht berücksichtigt worden, da das geänderte Gesetz durchgehend die männlichen Bezeichnungen verwendet und Novellierungen sich in dieser Frage immer am zu ändernden Gesetz orientieren.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu Z 1:**

Das für die Landeskliniken geltende Sonderrecht soll auf Grund des Umfangs der Abweichungen nicht mehr in einer Bestimmung zusammengefasst werden. § 8 kann daher entfallen, dies ist auch im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

#### **Zu Z 2.1:**

Derzeit ist vorgesehen, dass öffentliche Ausschreibungen in zumindest der „Salzburger Landes-Zeitung“ und zwei in Salzburg verbreiteten Tageszeitungen zu erfolgen haben. Diese Veröffentlichungen erreichen den für Spitzenfunktionen in den Landeskliniken in Betracht kommenden Personenkreis in der Regel nicht, eine Änderung der Bestimmung ist daher erforderlich. Auch im Bereich der Landesverwaltung hat sich die Veröffentlichung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ als wenig ziel führend erwiesen und soll daher entfallen.

In Hinkunft sind öffentliche Ausschreibungen im Verwaltungsbereich zumindest in zwei Salzburger Tageszeitungen zu inserieren. Bei der Auflistung der auszuschreibenden Funktionen ist die Position der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenats ergänzt. Für öffentliche Ausschreibungen der Betriebsgesellschaft ist nur mehr eine Salzburger Tageszeitung verbindlich vorgesehen; ergänzend muss zumindest die Veröffentlichung in einem zweiten Publikationsmedium hinzukommen, das von der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer je nach dem anzusprechenden Bewerberkreis frei gewählt werden kann. In Betracht kommen nicht nur zusätzliche Tageszeitungen, sondern auch zB das Internet.

#### **Zu Z 2.3:**

Das Anforderungsprofil enthält allgemeine und besondere Anforderungen. Erstere werden von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt (s die Objektivierungsverordnung, LGBl Nr 66/2001), letztere legt die ausschreibende Stelle im Einzelfall je nach den Erfordernissen der konkreten Funktion fest. Bei jenen Führungskräften in den Landeskliniken, deren Bestellung dem § 52 SKAG unterliegt (leitende Ärztinnen und Ärzte sowie leitende Apothekerinnen und Apotheker) ist bereits bei der Formulierung des Ausschreibungsprofils darauf Bedacht zu nehmen, dass im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der PMU den Anforderungen des § 2 Abs 1 Z 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes Rechnung getragen und der Universität ein dem

internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich ausgewiesenes Lehrpersonal zur Verfügung steht.

### **Zu Z 3:**

Wie in den Erläuterungen zu Z 1 angeführt, sollen die für die Landeskliniken geltenden Sonderbestimmungen mit den jeweils für den Verwaltungsbereich geltenden Normen zusammengefasst werden.

Da der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der SALK alle Funktionen der Dienstbehörde bzw der Vertretung des Dienstgebers gegenüber den in den Landeskliniken verwendeten Bediensteten übertragen worden sind, ist es sinnvoll, dass auch die Bestellung der Mitglieder der Vorschlagskommission von ihr bzw ihm vorgenommen wird (Abs 1 Z 2). Aus Abs 1 Z 1 und 3 ergibt sich im Unterschied zur bisher geltenden Rechtslage, dass auch bei der Besetzung jener Führungsfunktionen, die keiner übergeordneten Organisationseinheit zugerechnet werden können (zB Bezirkshauptleute), die Vorschlagskommission von der Landesamtsdirektorin oder dem Landesamtsdirektor zu bilden ist. Nur bei der Bestellung der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors selbst und der Leiterin/des Leiters des UVS obliegt die Bildung der Kommission (wie bisher) der Landesregierung.

Die Zusammensetzung der Vorschlagskommission für Führungskräfte in der Landesverwaltung und im Verwaltungsbereich der Betriebsgesellschaft (Abs 2 Z 1) bleibt weitgehend unverändert. Die Beiziehung einer Expertin oder eines Experten für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsfragen wird jedoch generell (und nicht mehr nur bei mangelnder Repräsentation einer Geschlechtergruppe in der Dienststelle) vorgesehen, da das neue Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, in Umsetzung der Richtlinie des Rates 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zahlreiche neue Diskriminierungstatbestände vorsieht. Die Vermeidung der Benachteiligung auf Grund des Geschlechts ist daher nur mehr ein Teilaspekt, den Antidiskriminierungsexpertinnen und -experten wahrzunehmen haben werden, und die geschlechtergerechte Zusammensetzung einer Dienststelle kann nicht dazu führen, dass anderen möglichen Diskriminierungsaspekten keine Beachtung mehr geschenkt wird.

In die Vorschlagskommission für Führungskräfte nach § 52 Abs 1 KAG in den Landeskliniken (Abs 2 Z 2) werden die Rektorin oder der Rektor der PMU und eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter des Kollegiums der PMU einbezogen, um sicher zu stellen, dass den aus der Sicht der Universität bestehenden wissenschaftlichen Anforderungen an die Führungskräfte Rechnung getragen wird. Auch die Einbeziehung der Landessanitätsdirektorin bzw des Landessanitätsdirektors ist vorgesehen.

Für die Bestellung von Expertinnen bzw Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung (Abs 4 vorletzter Satz) ist ein Vorschlag der oder des Gleichbehand-

lungsbeauftragten einzuholen, da dieses maßgeblich zur Vollziehung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes berufene Organ am besten in der Lage sein wird, das Vorliegen eines entsprechenden Experten- und Expertinnenwissens zu beurteilen.

#### **Zu Z 4.2:**

Die Zusammenarbeit mit der PMU erfordert, dass eine universitären Anforderungen genügende wissenschaftliche Qualifikation der ärztlichen Führungskräfte in den Landeskliniken sichergestellt werden muss. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass neben dem bereits bisher vorgesehenen Gutachten des Landessanitätsrates noch verschiedene weitere Gutachten, ua von der PMU selbst, einzuholen und bei der Erstattung des Bestimmungsvorschlages zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 4). Für das Gutachten der PMU sind in der Z 4 nähere Vorgaben enthalten.

#### **Zu Z 4.4:**

Der neue Abs 6 im § 5 soll Klarstellungen im Zusammenspiel des Salzburger Objektivierungsgesetzes mit dem Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg bewirken, das im § 3 Abs 6 ebenfalls eine Kommission vorsieht, die Gutachten über die Eignung neu aufzunehmender Senatsmitglieder zu erstatten hat. Um Doppelgleisigkeiten im Verfahren zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenats zu vermeiden, ist vorgesehen, dass in diesem Fall auch die Eignungsbegutachtung von externen Bewerberinnen oder Bewerbern von der Vorschlagskommission vorgenommen wird. Für die Vorsitzenden-Funktion in der Vorschlagskommission kommt in diesem Fall auch ein interner Experte in Betracht (s Z 3.2, § 4 Abs 3).

#### **Zu Z 5:**

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z 3 ausgeführt, kommen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der SALK umfassende dienstrechtliche Befugnisse gegenüber den Bediensteten zu. Daher ist auch die Entscheidung über die Bestellung von Führungskräften von ihr bzw ihm zu treffen.

Abs 2 enthält eine Klarstellung im Zusammenhang mit § 7 der Bezirkshauptmannschaften-Geschäftsordnung, der die Bestellung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern durch die Bezirkshauptfrau bzw den Bezirkshauptmann vorsieht.

Die im Abs 4 vorgesehene Befristung von Führungsfunktionen in Betrieben entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage (bisher § 8 Abs 1). Auf Anregung des Geschäftsführers der SALK ist vorgesehen, dass Weiterbestellungen künftig auch unbefristet erfolgen können, ebenso, dass der Weiterbestellung keine Ausschreibung und kein Auswahlverfahren voranzugehen hat.

**Zu Z 6:**

Wie in den Erläuterungen zu Z 1 dargestellt, wird die bisher für Betriebe geltende Zusammenfassung von Sonderbestimmungen aufgelöst. Die Abweichungen zu den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen werden jeweils im konkreten Regelungszusammenhang dargestellt.

**Zu Z 7:**

Auch bei Neuanstellungen soll keine Ausschreibung in der Salzburger Landes-Zeitung mehr vorgenommen werden (Z 7.1. und 7.3., vgl auch Erl zu Z 2). Die Bestimmungen über die Neuanstellung im Landesdienst kommen klarerweise auch dann nicht zur Anwendung, wenn die Neuanstellung in eine Führungsfunktion gemäß den §§ 3 ff vorgenommen wird. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird diese Ausnahme ausdrücklich aufgenommen (Z 7.2.).

**Zu Z 8:**

Auch in der Auswahlkommission ist in jedem Fall eine Expertin oder ein Experte für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung beizuziehen (vgl Erl zu Z 3).

**Zu Z 9:**

Die Zitate werden aktualisiert.

**Zu Z 10:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

**Zu Art II:****Zu Z 1:**

Die in den Erläuterungen zu Art I Z 2.1 dargestellte mangelnde Erreichbarkeit erwünschter Bewerberinnen und Bewerber durch eine Ausschreibung in der Salzburger Landes-Zeitung muss auch zu einer Änderung im Krankenanstaltenrecht führen, das ebenfalls eine Ausschreibung in dieser Zeitung vorsieht. Die Bestimmung über die Bewerbungsfrist wird an § 3 Abs 7 des Salzburger Objektivierungsgesetzes angeglichen.

**Zu Z 2:**

Wie bereits in Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, soll der Landessanitätsrat in Hinkunft in seinem Gutachten die Eignung unter besonderer Berücksichtigung der medizinisch-fachlichen Aspekte beurteilen; die bisher vorgesehene Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gleichbehandlungsgesetzgebung entfällt.

**Zu Z 3:**

Die Richtlinie 2005/62/EG enthält überwiegend Bestimmungen, die nur Blutspendeeinrichtungen betreffen. Pkt 1.2 des Anhangs dieser Richtlinie, der die Unterstützung durch Qualitätssicherungsbeauftragte vorsieht, bezieht sich jedoch auch auf Krankenhausblutdepots. Entsprechende Bestimmungen sind im Krankenanstaltenrecht bereits in den §§ 33 (Qualitätssicherungskommission) und 51b (Blutdepots) vorgesehen, so dass lediglich der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist.

**Zu Z 4:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.